

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 BauGB  
erlässt die Gemeinde Oberaudorf am 24.10.2023 folgende

---

## **Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre**

---

**für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südlich der Carl-Hagen-Straße“**

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den **Bebauungsplan Nummer 45 „Südlich der Carl-Hagen-Straße“** aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde die Veränderungssperre erlassen. Diese Veränderungssperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2022 um ein Jahr verlängert. In der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2023 wurde die Veränderungssperre ein zweites Mal um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der Veränderungssperre.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke innerhalb der im Lageplan mit schwarz gestrichelter Linie umgrenzten Fläche der Gemarkung Oberaudorf und umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Fl.Nr. 232/1, 231/2 (TF), 232, 231, 229 (TF), 229/63 (TF), 231/6 (TF), 234 (TF), 9 (TF). Die genaue Lage ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dürfen
1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich Wert steigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Oberaudorf.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

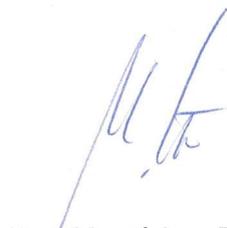
Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Oberaudorf, den 27.10.2023

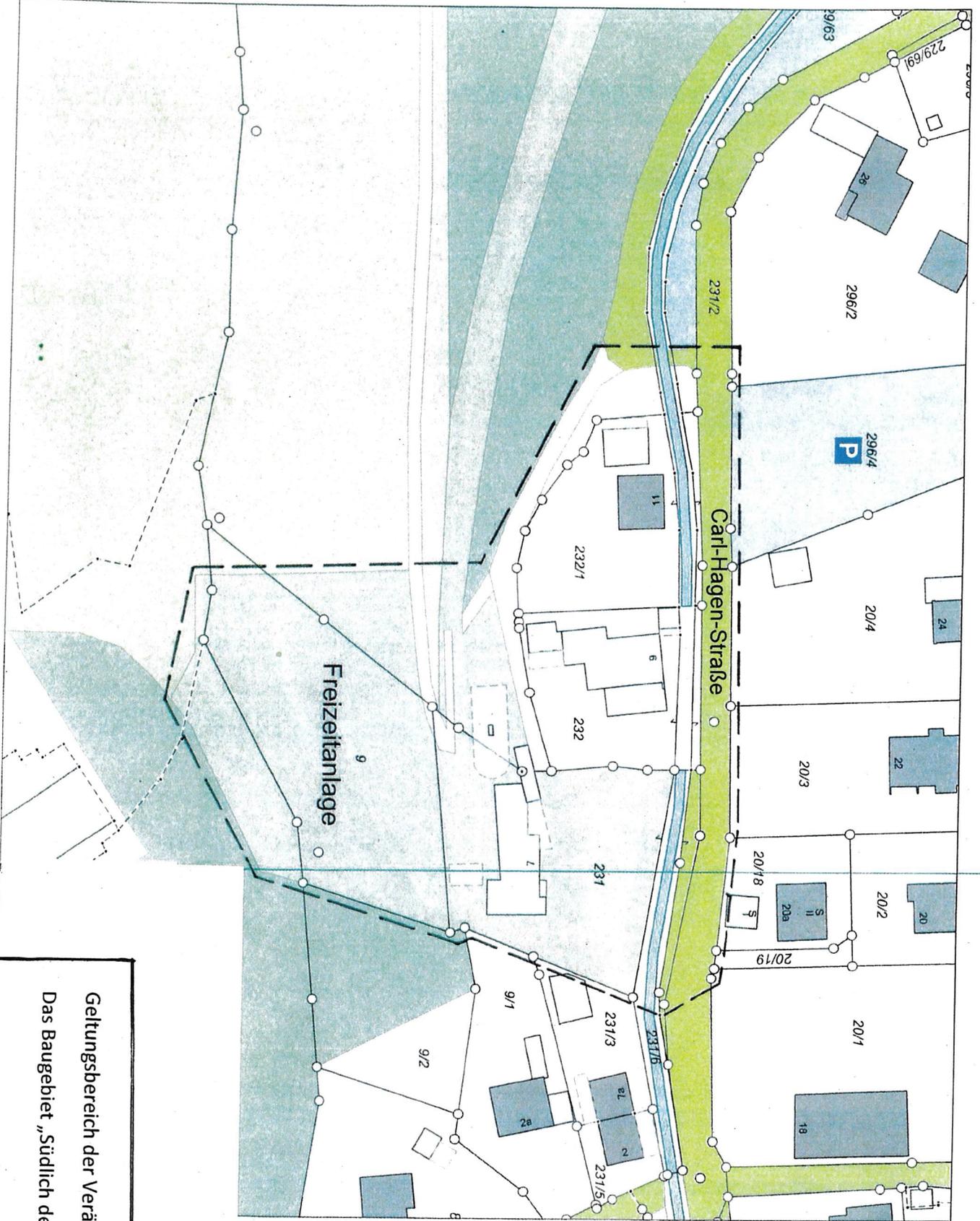
Gemeinde Oberaudorf

Siegel



Dr. Matthias Bernhardt  
Erster Bürgermeister





Erstellt von: Dipl.Ing.(FH) Rainer Ostermayer  
 Erstellt am: 02.09.2020  
 Maßstab 1:1000



Geltungsbereich der Veränderungssperre für  
 Das Baugebiet „Südlich der Carl-Hagen-Straße“